

Förderrichtlinie der Stadt Bad Oeynhausen zum Programm ProKlima für private Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung 2023**Inhalt**

1.	Vorbemerkung	2
2.	Förderhöhe	2
3.	Antragsverfahren	2
4.	Ansprechpartner/innen	3
5.	Die Förderbausteine	3
5.1.	Energieberatung	3
5.1.1.	Energieberatung für Wohngebäude	3
5.1.2.	Energieberatung für Unternehmen	4
5.2.	Heizen mit erneuerbaren Energien	5
5.3.	Energetische Sanierungen	6
5.4.	Neue Effizienzhäuser	7
5.5.	Solarstrom nutzen	7
5.5.1.	Förderung von Mini-PV-Anlagen bzw. Balkon-PV-Anlagen	7
5.5.2.	Förderung von älteren Photovoltaikanlagen	8
5.6.	Förderung klimafreundlicher Mobilität	8
5.6.1.	Förderung von Lastenrädern	8
5.6.2.	Förderung von Car-Sharing	8
5.7.	Förderung von Regenwasseranlagen	8
5.8.	Grünes Bad Oeynhausen	10
5.8.1.	Förderung von Dachbegrünung	10
5.8.2.	Förderung der Fassadenbegrünung	11
5.8.3.	Förderung von Entsiegelungen und Begrünung des Bodens	11
5.9.	Klimaschutz in Vereinen	11
5.9.1.	Förderung von nicht-investiven Klimaschutzaktionen von Vereinen	11
5.9.2.	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen in Vereinen	12
6.	Die Kombination mit weiteren Fördermitteln	12
7.	Bedingungen des Programms	13
8.	Zweckbindung	14
9.	Weitere besondere Hinweise und Bedingungen	14
10.	Inkrafttreten	14

1. Vorbemerkung

Mit diesem Förderprogramm möchte die Stadt Bad Oeynhausen das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel fördern. Dies ist in sehr unterschiedlichen Bereichen möglich. Dazu zählen energetische Sanierungen von Gebäuden, der Betrieb von Solarstromanlagen, klimafreundliche Mobilität, nachhaltiges Handeln und Maßnahmen für ein grünes Bad Oeynhausen.

Da die Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene sich ändern können und dies auch Auswirkungen auf dieses kommunale Programm haben kann, sind ggf. Änderungen an einzelnen Förderbausteinen erforderlich. Antragstellerinnen und Antragsteller sollten sich daher vergewissern, ob ihnen die aktuelle Fassung des Programms ProKlima Bad Oeynhausen vorliegt.

2. Förderhöhe

Die Förderhöhe hängt von den jeweiligen Maßnahmen ab und wird bei den einzelnen Förderbausteinen näher erläutert.

3. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren soll möglichst einfach sein, aber auch – wenn gewünscht – eine gewisse Sicherheit bieten. Daher wird die Auswahl zwischen zwei Verfahren ermöglicht.

A Das einstufige Verfahren

Hier reicht es aus, nach Abschluss einer Maßnahme den Antrag auf Auszahlung der Förderung zusammen mit den dafür erforderlichen Unterlagen (siehe dazu die jeweiligen Förderbausteine) einzureichen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben dabei auch die jeweiligen Bedingungen zu beachten. Zu beachten ist, dass nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Anträge positiv beschieden werden können. Insofern tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller hier ein finanzielles Risiko.

B Das zweistufige Verfahren

Hier sind zwei Anträge für eine Maßnahme erforderlich. Zunächst wird angefragt, ob eine Maßnahme bewilligt werden kann. Bei einer Förderzusage durch die Stadt erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller die Garantie, dass für sie die Finanzmittel für einen bestimmten Zeitraum reserviert sind. Auch hier sind die Bedingungen der jeweiligen Förderbausteine einzuhalten. Im zweiten Schritt wird später nach Realisierung einer Maßnahme der Antrag auf Auszahlung gestellt.

In Einzelfällen ist nur das zweistufige Verfahren möglich. Das betrifft die Förderbausteine 5.4. (Effizienzhäuser), 5.5.3. (Car-Sharing) und 5.10. (Vereine).

Für Anträge sind die vorgesehenen Anträge zu nutzen. Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden.

4. Ansprechpartner/innen

Stadt Bad Oeynhausen
Koordinierungsstelle Klimaschutz
Dorothee Rolfsmeyer, Tel. 14-2130
Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen
klimaschutz@badoeynhausen.de
www.klimaengagiert.de

5. Die Förderbausteine

- 5.1. Energieberatung
- 5.2. Heizen mit erneuerbaren Energien
- 5.3. Energetische Sanierungen
- 5.4. Neue Effizienzhäuser
- 5.5. Solarstrom nutzen
- 5.6. Klimafreundliche Mobilität
- 5.7. Regenwasseranlagen
- 5.8. Grünes Bad Oeynhausen
- 5.9. Klimaschutz durch Vereine

5.1. Energieberatung

5.1.1. Energieberatung für Wohngebäude

In aller Regel ist es sehr sinnvoll, vor der Modernisierung von Gebäuden eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. So wird gewährleistet, dass die tatsächlich für ein Gebäude sinnvollen Maßnahmen realisiert werden und Maßnahmen, die sogar schädlich für das Gebäude sein könnten, vermieden werden.

Daher ist eine Energieberatung vor Antragstellung für eine Maßnahme in den Förderbausteinen 5.1. bis 5.3. verpflichtend. Es steht Antragstellerinnen und Antragstellern frei, welche Art von Energieberatung sie in Anspruch nehmen möchten. Allerdings müssen diese Beratungen qualifiziert und unabhängig sein. Nicht akzeptiert werden Beratungen von liefernden Unternehmen und Handwerker/innen, die die Maßnahme ausführen. Die Beratung ist auf dem Antragsformular durch den/die Energieberater/in zu bestätigen oder durch

eine Rechnung zu belegen. Die Energieberatungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Ein Energieausweis ersetzt keine Energieberatung.

Im Rahmen dieses Förderprogramms ist auch allein die Energieberatung förderfähig.

Gefördert wird eine Beratung im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“. Nähere Informationen dazu gibt es bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de.

Diese Beratung bietet eine sehr umfangreiche und detaillierte Analyse und liefert einen individuellen Sanierungsfahrplan für ein Gebäude. Mit einem solchen Sanierungsfahrplan sind Zuschüsse in den Bundesförderprogrammen teils höher als ohne (Stand Oktober 2022). Die Beratung muss durch spezielle, für das Programm zugelassene Berater/innen erfolgen.

Diese Berater/innen sind u.a. zu finden unter www.energie-effizienz-experten.de.

Die Förderung des Bundes liegt derzeit (Stand Oktober 2022) bei 80 Prozent der Honorarsumme, maximal 1300 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie 1700 Euro bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten. Bewilligungsstelle ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert diese Beratung auf Antrag im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ zusätzlich mit 10 Prozent des Beratungshonorars entsprechend den Richtlinien und der Bewilligung des Bundesprogramms. Dabei gelten auch die maximalen Förderbeträge des Bundesprogramms: Bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus kann der kommunale Zuschuss bei maximal 162,50 Euro liegen, bei einem Mehrfamilienhaus bei maximal 212,50 Euro.

Bei Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen ist eine Kopie der Beratungsergebnisse bzw. des Beratungsberichtes der Stadt Bad Oeynhausen zu internen Zwecken – u.a. Weiterentwicklung des Förderprogramms – zur Verfügung zu stellen.

5.1.2. Energieberatung für Unternehmen

Mit der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) bezuschusst der Bund über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) eine Beratung in den

genannten Bereichen bis zu bestimmten Maximalhöhen mit einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent.

Die Stadt Bad Oeynhausen gewährt analog zur Förderrichtlinie des Bundes in diesem Programm einen zusätzlichen Zuschuss von 10 Prozent, maximal 600 Euro. Bedingung für die Förderung der Stadt Bad Oeynhausen ist ein Nachweis zum Erhalt der Bundesförderung.

5.2. Heizen mit erneuerbaren Energien

Im Folgenden wird auf die technischen Anforderungen im Bundesprogramm für effiziente Gebäude (bis 31.12.2020: Heizen mit erneuerbaren Energien) verwiesen. Diese technischen Anforderungen sind auch eine Voraussetzung für das Förderprogramm der Stadt Bad Oeynhausen, das einen zusätzlichen Zuschuss zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) bietet.

A Heizung

Förderfähig sind neue Heizungsanlagen, die zumindest zum Teil erneuerbare Energien nutzen. Dabei gelten i.d.R. die Förderbedingungen des Bundesprogramms für effiziente Gebäude. Zu finden unter www.bafa.de.

Konkret förderfähig sind:

- **Biomasseanlagen** (Pelletheizungen, Scheitholzvergaserkessel, Hack-schnitzelkessel), die allein oder in Verbindung mit einer Solarthermie-Anlage der Beheizung eines Gebäudes dienen. Bitte beachten Sie die Anforderungen des Bundesprogramms. Gefördert werden die Anlagen und die handwerkliche Leistung zur Installation inkl. evtl. erforderlicher begleitender Arbeiten.
- **Wärmepumpen**. Bitte beachten Sie die Anforderungen des Bundesprogramms. Zusätzlich hat der/die Energieberater/in zu bestätigen, dass der Einsatz im vorgesehenen Gebäude angemessen und sinnvoll ist. Gefördert werden die Anlagen und die handwerkliche Leistung zur Installation inkl. evtl. erforderlicher begleitender Arbeiten.
- Zudem wird auch der **Anschluss an ein Wärmenetz** gefördert, sofern der Anteil erneuerbarer Energien an deren Versorgung bei mindestens 50 Prozent liegt.
- **Solarthermische Anlagen**. Hier gelten ebenfalls die Regelungen der BEG. Empfohlen wird eine Mindestkollektorfläche bei verglasten Flachkollektoren von mindestens 9 m², bei Röhrenkollektoren von 7 m². Gefördert werden die Kollektoren, der Speicher und die handwerkliche Leistung zur Installation inkl. evtl. erforderlicher begleitender Arbeiten.

Nicht gefördert werden Kollektoren, die allein der Beheizung eines Schwimmbades dienen. Unverglaste Kollektoren werden nicht gefördert.

Nähere sonstige Bedingungen unter www.bafa.de. Hier findet sich auch eine Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen sowie von Biomasseanlagen.

Die Förderhöhe beträgt 20 Prozent der Maßnahmenkosten, maximal 1500 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und 500 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern.

Gefördert werden nur Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurück liegt.

5.3. Energetische Sanierungen

Förderfähig sind Maßnahmen, die den Energieverbrauch des Gebäudes reduzieren. Dabei gelten hier die Förderbedingungen des Bundesprogramms für effiziente Gebäude, das bei direkten Zuschüssen über das BAFA und bei Förderkrediten mit Tilgungszuschuss sowie Effizienzhäusern über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Bank verwaltet wird.

Konkret gefördert werden:

- Maßnahmen, die insgesamt zu einem „Effizienzhaus-Standard 55“ oder besser führen,
- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken,
- Erneuerung von Außentüren und Fenstern.

Die Bedingungen des Bundesprogramms für effiziente Gebäude sind jeweils einzuhalten.

Die Förderhöhe beträgt 20 Prozent der Maßnahmenkosten, maximal 1500 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und 500 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern. Bei Gebäuden, die eine gewerbliche und Wohneinheiten umfassen, sind die Wohnungen förderfähig.

Gefördert werden nur Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurück liegt.

5.4. Neue Effizienzhäuser

Bezuschusst wird der Bau von neuen Gebäuden, die mindestens den „Effizienzhaus-40-Standard“ erreichen und die ab dem 1.1.2023 errichtet werden.

Der Zuschuss beträgt pauschal 1500 Euro je Gebäude. Anträge können gestellt werden, nachdem ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige an das Bauamt übermittelt wurde. Mit dem Bau ist nach Antragstellung innerhalb von sechs Monaten zu beginnen. Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses kann gestellt werden, sobald Rechnungen für das Gebäude vorliegen und diese mindestens 3000 Euro betragen.

Der Effizienzhaus-40-Standard muss durch den/die Architekten/Architektin oder einen/einer bei der Deutschen Energieagentur registrierten Energiegutachter/in (www.energie-effizienz-experten.de) bescheinigt werden.

5.5. Solarstrom nutzen

In diesem Förderbaustein „Solarstrom nutzen“ gibt es mehrere Optionen.

5.5.1. Förderung von Mini-PV-Anlagen bzw. Balkon-PV-Anlagen

Diese Anlagen eignen sich vor allem für Mieterinnen und Mieter. Allerdings muss der/die Vermieter/in im Netz der Westfalen Weser Netz GmbH Vorkehrungen treffen, damit eine Nutzung von Mini-PV-Anlagen möglich ist. Erforderlich ist derzeit die Installation von speziellen Steckdosen; die normalen Schuko-Steckdosen sind im Netz der Westfalen Weser Netz GmbH beim Einsatz von Mini-PV-Anlagen nicht zulässig. Sollte die Westfalen Weser Netz GmbH der Verwendung eines Schuko-Steckers zustimmen, so kann auch eine Förderung durch die Stadt gewährt werden.

Gefördert werden sowohl die Installation von speziellen Steckdosen und eine Überprüfung des Hausnetzes als auch der Kauf der Anlagen. Sobald die sich in Vorbereitung befindliche Norm für Plug-in-PV-Anlagen in Kraft tritt, sind deren Bedingungen einzuhalten.

Die Installation von speziellen Steckdosen sowie die Überprüfung der elektrischen Anlage, ob eine Mini-PV-Anlage sicher betrieben werden kann, wird mit 150 Euro je Gebäude, maximal 60 Prozent dieser Kosten bezuschusst.

Der Kauf geeigneter Mini-PV-Anlagen wird mit 50 Euro je mindestens 100 Watt Spitzenleistung bis zu maximal 600 Watt je Netzanschluss gefördert. Die Anlagen sind beim Netzbetreiber und beim Anlagenregister der Bundesnetzagentur anzumelden. Die beiden Anmeldungen sind nachzuweisen.

5.5.2. Förderung von älteren Photovoltaikanlagen

Nach Auslaufen der Einspeisevergütung bei älteren Photovoltaikanlagen (20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr) sind diese technisch häufig noch O.k. Allerdings ist für einen wirtschaftlichen Betrieb eine Umrüstung der Anlagen auf Eigenverbrauch ggf. erforderlich. Dieser Aufwand, der eventuell auch einen Austausch des Zählerschranks beinhaltet, wird gefördert.

Bezuschusst werden 50 Prozent der Umrüstungskosten auf Eigenverbrauch, maximal 500 Euro. Die Kosten sind durch eine diesen Zweck klar benennende Rechnung eines/einer Elektro-Installateurs/-Installateurin nachzuweisen.

5.6. Förderung klimafreundlicher Mobilität

5.6.1. Förderung von Lastenrädern

Bezuschusst wird der Kauf neuer Lastenräder, die allein mit Muskelkraft oder mit Unterstützung durch einen Elektromotor betrieben werden. Die Zuladung muss bei mindestens 70 Kilogramm liegen. Je Familie, Verein, Kirchengemeinde oder Unternehmen kann nur ein Lastenrad gefördert werden.

Der Zuschuss beträgt 500 Euro je Lastenrad, maximal 30 Prozent der Kaufsumme. Es werden pro Jahr maximal 10 Lastenräder gefördert.

5.6.2. Förderung von Car-Sharing

Bezuschusst wird die Teilnahme an Car-Sharing-Systemen über einen Zeitraum von einem Jahr. Eine erneute Antragstellung zum neuen Jahr ist dabei grundsätzlich möglich. Bei diesem Förderbaustein hat die Antragstellung vorab zu erfolgen: ab Bewilligung kann die Teilnahme am Car-Sharing bis zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres bezuschusst werden.

Die Förderung beträgt 30 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal 500 Euro je Kalenderjahr und Familie oder Unternehmen.

5.7. Förderung von Regenwasseranlagen

Wasser ist eine kostbare Ressource. Dies gilt in unserer Region gerade mit Blick auf das sich wandelnde Klima. Regenwassernutzungsanlagen sind ein Beitrag, um Wasser zu sparen und die Abwasserkanäle zu entlasten. Daher fördert die Stadt Bad Oeynhausen den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ab einer Größe von 3 Kubikmetern, die für die Gartenbewässerung und/oder Toilettenspülungen sowie für Waschmaschinen zum Einsatz kommen. Die direkte Förderung ergänzt die von den Stadtwerken Bad

Oeynhausener gewährte Verringerung von Abwassergebühren beim Einsatz von Regenwasseranlagen.

Im Regelfall ist die Förderung auch in Kombination mit den reduzierten Abwassergebühren nicht kostendeckend, bzw. die Investition rentiert sich erst nach einem langen Zeitraum. Allerdings hat die Nutzung von Regenwasser auch Vorteile. Das weiche Wasser eignet sich gut für das Wäschewaschen (weniger Waschmittel), den Einsatz in Toilettenspülungen (weniger Kalkablagerungen) und für die Bewässerung des Gartens an Stelle von Trinkwasser.

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss von 0,30 Euro je Liter Speichervolumen bei einer Mindestgröße von 3000 Litern. Die maximale Förderung je Gebäude und je Flurstück liegt bei 1000 Euro. Zusätzlich wird ein Bonus von jeweils 500 Euro gewährt, wenn die Regenwasseranlage auch die Toiletten mit Wasser versorgt und/oder das Regenwasser für die Waschmaschine genutzt wird. Die Förderung wird auf maximal 60 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten begrenzt.

Wenn Regenwasser eingesetzt werden soll, sind ein paar Sicherheitsanforderungen zu beachten. Regenwasser entspricht nicht den Hygieneanforderungen von Trinkwasser. So sollten Wasserhähne etwa für die Gartenbewässerung, aus denen Regenwasser fließt, besonders gekennzeichnet und mit Kindersicherungen ausgestattet sein. Regenwasser darf nie mit Trinkwasser in Berührung kommen. Es muss ein vom Trinkwasser getrenntes und gekennzeichnetes Leitungsnetz für das Regenwasser geben. Und bei den Regenwasseranlagen, die eine Versorgung von Toiletten und Waschmaschinen sicherstellen, auch wenn mal nicht genügend Regenwasser vorhanden ist, ist darauf zu achten, dass die Nachspeisung gemäß DIN EN 1717 über einen freien Auslauf erfolgt.

Damit die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung notwendigen Bedingungen eingehalten werden, ist für die Installation einer Regenwasseranlage eine Fachfirma zu beauftragen. Dies betrifft vor allem die Installation von Anschlüssen und die letztliche Abnahme der Anlage. Dies muss durch eine entsprechende Rechnung durch eine/n Installateur/in des Sanitärhandwerks nachgewiesen werden, der/die ggf. auch die Ausführung entsprechend der DIN EN 1717 ggf. in Verbindung mit DIN 1989-1 und DIN EN 16941-1 zu bescheinigen hat. Eigenarbeit ist in diesem Rahmen zulässig.

Je Quadratmeter Fläche, von der in die Regenwasseranlage entwässert wird, ist ein Speichervolumen von mindestens 30 Liter vorzusehen.

Abgesehen von der Trinkwassernachspeisung dürfen keine weiteren Wasserquellen, zum Beispiel Grundwasser, in den Regenwasseranlagen genutzt werden. Zulässig ist nur die Nutzung von Regenwasser.

Die Sammelbehälter für Regenwasser sind nur in geschlossener Bauweise zulässig.

Es darf – bis auf eventuell nicht vermeidbare Kleinstanteile – kein PVC in Regenwasseranlagen verwendet werden.

Am Sammeltank ist eine Überlaufleitung mit Anschluss an die Kanalisation zu installieren. Alternativ kann eine Versickerung von Überlaufwasser – zum Beispiel über Rigolen – erfolgen. Dies erfordert die Zustimmung der Stadtwerke.

Der Wasserhahn für die Gartenbewässerung muss mit einer Kindersicherung ausgestattet werden.

Es ist ein geeichter Wasserzähler zu installieren, um das in das Hausnetz eingespeiste Regenwasser zu messen. Für das in den Toiletten und in der Waschmaschine genutzte Regenwasser sind Abwassergebühren zu entrichten. Um ggf. für die Gartenbewässerung genutztes Wasser davon abziehen zu können, kann ein zweiter geeichter Wasserzähler installiert werden.

Die geplante Nutzung einer Regenwasseranlage ist bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen anzumelden und mit ihr abzustimmen. Die Stadtwerke werden der Nutzung im Regelfall zustimmen. Sofern gewichtige Gründe im Einzelfall gegen die Nutzung einer Regenwasseranlage sprechen, kann auch keine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen erfolgen. Die Zustimmung der Stadtwerke ist nachzuweisen.

5.8. Grünes Bad Oeynhausen

5.8.1. Förderung von Dachbegrünung

Bezuschusst wird die fachgerechte Anlage einer Dachbegrünung. Dafür ist die Statik des Daches in geeigneter Weise durch das Gutachten eines/einer zugelassenen Statikers/Statikerin oder die Bestätigung eines/einer Dachdeckers/Dachdeckerin nachzuweisen. Die Höhe des Pflanzsubstrates muss mindestens sechs Zentimeter betragen.

Die Förderung beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal 30 Euro je Quadratmeter und maximal 1000 Euro je Flurstück.

Dem Antrag auf Auszahlung sind je ein Foto vor und nach Realisierung der Maßnahme sowie die Rechnungen beizufügen.

5.8.2. Förderung der Fassadenbegrünung

Bezuschusst wird die fachgerechte Begrünung von Fassaden durch einen Fachbetrieb.

Die Förderung beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal 30 Euro je Meter Fassade und maximal 1000 Euro je Flurstück.

Dem Antrag auf Auszahlung sind je ein Foto vor und nach Realisierung der Maßnahme sowie die Rechnungen beizufügen.

5.8.3. Förderung von Entsiegelungen und Begrünung des Bodens

Bezuschusst wird die Entsiegelung und Wiederbegrünung des Bodens, einschließlich des Rückbaus von Schottergärten. Ausgenommen von der Förderung ist das ausgewiesene Gebiet des Integrierten Stadt-Entwicklungs-Konzeptes (ISEK; hier stehen andere Fördermittel zur Verfügung).

Die Förderung beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal 20 Euro je Quadratmeter entsiegelter und begrünter Fläche und maximal 1000 Euro je Flurstück.

Dem Antrag auf Auszahlung sind je ein Foto vor und nach Realisierung der Maßnahme sowie die Rechnungen beizufügen.

5.9. Klimaschutz in Vereinen**5.9.1. Förderung von nicht-investiven Klimaschutzaktionen von Vereinen**

Bezuschusst werden Aktivitäten von gemeinnützigen Vereinen, die das Bewusstsein für den Klimaschutz fördern. Die Förderung beträgt 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten und liegt bei maximal 1000 Euro je Verein und Jahr. Die Mindestfördersumme beträgt 500 Euro. Die Aktionen müssen in Bad Oeynhausen stattfinden. Es ist nicht förderschädlich, wenn sie auch von Menschen, Unternehmen oder Institutionen außerhalb Bad Oeynhausens wahrgenommen werden können.

Pro Jahr ist die gesamte Fördersumme für alle Aktivitäten aller Vereine auf 10.000 Euro begrenzt.

Vereine müssen für den Zuschuss einen Antrag stellen, in dem die Aktion einschließlich Kostenkalkulation beschrieben wird. Sollte es nicht eindeutig sein, dass die Aktion förderfähig ist, wird sie dem Umweltausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

5.9.2. Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen in Vereinen

Bezuschusst werden Maßnahmen, die zu einer nachweislichen Reduktion des Energieverbrauchs von gemeinnützigen Vereinen führen. Dies ist möglich in den von Vereinen genutzten Gebäuden oder auf Flächen des Gebäudes (zum Beispiel Außenbeleuchtung) sowie im Mobilitätssektor. Der Nutzen für den Klimaschutz ist von einem zugelassenen Energiegutachter oder einer Energiegutachterin zu bescheinigen.

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent, maximal 5.000 Euro.

Pro Kalenderjahr können maximal Zuschüsse in Höhe von 25.000 Euro gewährt werden.

6. Die Kombination mit weiteren Fördermitteln

Die Kombination mit anderen Fördermitteln, speziell vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen, wird ausdrücklich empfohlen. Vor allem vom Bund gibt es aus Gründen des Klimaschutzes sehr attraktive Förderprogramme.

Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung sowie Einzelmaßnahmen bei der Gebäudesanierung werden vor allem über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) gefördert.

Kredite plus Tilgungszuschuss für Maßnahmen zur energetischen Modernisierung (Dämmung, neue Fenster, Sanierung zum Effizienzhaus etc.) gibt es bei der bundeseigenen KfW Bank (www.kfw.de).

Teilweise lässt sich die Bundesförderung auch mit dem Förderprogramm des Landes NRW progres.nrw kombinieren. Nähere Informationen dazu gibt es unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de.

Die Förderung der Stadt Bad Oeynhausen kann nicht mit einer Förderung durch eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c des Einkommensteuergesetzes) kombiniert werden, da dies durch das Gesetz ausgeschlossen wird.

Bundes- und Landesfördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kumulation aller Fördermittel darf 100 Prozent der Maßnahmenkosten nicht überschreiten. Sofern Bundes- oder Landesregelungen andere Förderobergrenzen vorsehen, sind diese zu beachten. Dies gilt zum Beispiel für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

7. Bedingungen des Programms

Für das Programm gelten folgende Grundbedingungen:

- Das Programm beschränkt sich auf Maßnahmen in Bad Oeynhausen.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach dem 31.12.2022 realisiert werden.
- Förderanträge können für das Jahr 2023 vom 1. März 2023 bis zum einschließlich 8. Dezember 2023 gestellt werden. Dabei sind die von der Stadt ab dem 1. März 2023 zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (entweder online über <https://portal.kommunale.it/bad-oeynhausen/services> oder über das als PDF zur Verfügung gestellte Formular – das letztere kann unterschrieben per Post an die Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Bad Oeynhausen oder E-Mail an klimaschutz@badoeynhausen.de geschickt werden).
- Die jeweiligen Maßnahmen sind nach Zusage der Reservierung von Mitteln innerhalb von neun Monaten abzuschließen. Eine Verlängerung ist auf formlosen Antrag hin im Einzelfall zum Beispiel aufgrund von Lieferverzögerungen oder aufgrund von anfänglich unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Realisierung möglich.
- Die Förderung wird gewährt, so lange die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Förderung werden entsprechend ihres Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- Innerhalb von drei Jahren kann für einen Förderbaustein je Gebäude bzw. Wohnung oder Haushalt nur ein Antrag gestellt werden, wenn der maximale Förderbetrag je Baustein bereits ausgeschöpft wurde.
- Die baulichen Maßnahmen sind durch Handwerker/innen zu realisieren, die dies per Rechnungsstellung nachweisen. Nur neue Bauelemente werden gefördert. Eigenarbeit ist bei Begleitung durch und Abnahme durch eine/n Fachhandwerker/in zulässig.
- Sofern ein Unternehmen das Programm in Anspruch nimmt, sind die europäischen und deutschen Beihilferegeln zu beachten. Unternehmen haben nachvollziehbar zu begründen, warum eine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen mit diesen Regeln vereinbar ist.
- Die Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme und dessen Nachweis entsprechend den Ausführungen zu den jeweiligen Förderbereichen und den Antragsformularen ausgezahlt. Dazu gehört auch ein Nachweis über die Zahlung der in Rechnungen ausgewiesenen Summen.
- Die geförderten Maßnahmen können durch eine/n Vertreter/in der Stadt Bad Oeynhausen in Augenschein genommen werden. Der/Die Fördernehmer/in willigt ein, dass die Stadt Bad Oeynhausen auf die Maßnahme in geeigneter Weise hinweisen kann.

8. Zweckbindung

Fördergelder aus diesem Programm dürfen im Falle einer baulichen Maßnahme nur für das im Antrag angegebene Gebäude verwendet werden. Dies betrifft die Förderbausteine 5.2., 5.3., 5.7., 5.8. und 5.9.2. Die Maßnahmen sind für mindestens fünf Jahre in Betrieb zu halten. Sollten Maßnahmen vorher deinstalliert werden, ist der/die Fördernehmer/in verpflichtet, je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 20 Prozent der Fördersumme zurückzuerstatten. Diese Bindung gilt auch bei Verkauf eines Gebäudes bzw. einer Wohnung und ist entsprechend in den Kaufvertrag aufzunehmen. Sollte die Zweckbindung vorzeitig aufgegeben werden, erfolgt eine Rückforderung mittels Rückforderungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Bei anderen Maßnahmen gilt ebenfalls eine Haltefrist durch den/die Antragsteller/in. Diese liegt bei drei Jahren, sofern sich aus den Bedingungen bei den einzelnen Bausteinen nichts anderes ergibt. Auch hier hat eine anteilige Rückzahlung entsprechend den Haltefristen zu erfolgen.

Ausgenommen von einer Haltefrist sind die Förderbausteine 5.1., 5.6.2. und 5.9.1..

9. Weitere besondere Hinweise und Bedingungen

Eigentümergeinschaften: Diese können in den Förderbausteinen 5.2., 5.3., 5.4. und 5.7. gemeinsam einen Antrag stellen. Will nur ein Mitglied einer Eigentümergeinschaft oder ein Teil von ihnen eine Förderung für Maßnahmen im Rahmen dieses Programms oder eine Energieberatung in Anspruch nehmen, so ist auch das möglich, sofern Maßnahmen auf eine oder mehrere Wohnungen eingrenzbar sind.

Förderung von Unternehmen: Für Unternehmen stehen nur die Förderbausteine 5.1.2., 5.6., 5.7. und 5.8. zur Verfügung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2023 in Kraft.